



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

Merkblatt

Verarbeitung von Daten durch den Betriebsrat

Als eine von den Arbeitnehmern gewählte Interessenvertretung verarbeitet der Betriebsrat täglich viele personenbezogene Daten. Dass dabei einige datenschutzrechtliche Fragen aufkommen, dürfte nicht überraschen. Dieses Merkblatt gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Ist der Betriebsrat Verantwortlicher im Sinne der DSGVO?

Nein, ist er nicht. Nach § 79a Satz 2 BetrVG ist der Arbeitgeber der für die Verarbeitung Verantwortliche i. S. d. datenschutzrechtlichen Vorschriften, soweit der Betriebsrat zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet.

Arbeitgeber (Verantwortlicher) und Betriebsrat unterstützen sich nach § 79a Satz 3 BetrVG gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Welche datenschutzrechtlichen Vorgaben hat der Betriebsrat zu beachten?

Wie alle anderen Beschäftigten im Unternehmen hat auch der Betriebsrat die typischen Rechte und Pflichten, die aus der DSGVO resultieren, einzuhalten. Dazu gehören z. B.

- die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 5 DSGVO, für deren Einhaltung der Verantwortliche zuständig ist,
- die Zurverfügungstellung aller relevanten Informationen für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung des Verantwortlichen,
- die Umsetzung der geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen und
- die unverzügliche Meldung von Datenpannen aus dem Geschäftsbereich des Betriebsrats an den Verantwortlichen.

Welche Daten darf der Betriebsrat verarbeiten?

Der Betriebsrat darf jene Beschäftigtendaten einsehen und vom Arbeitgeber verlangen, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben als Betriebsrat benötigt. Die allgemeinen Aufgaben des Betriebsrats sind in § 80 Abs. 1 BetrVG geregelt. Dazu gehört u. a., dass der Betriebsrat darüber zu wachen hat, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen vom Arbeitgeber eingehalten werden.

So kann es etwa erforderlich sein, dass der Betriebsrat die Gehaltslisten der Beschäftigten einsehen muss, um die Gleichbehandlung bei der Bezahlung im Betrieb zu überprüfen. Oder der Betriebsrat muss die Zeiterfassungslisten einsehen, um zu kontrollieren, ob die Arbeitszeitgesetze eingehalten wurden.

Hinweis:

Hierbei sind allerdings immer der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Anforderungen des Datenschutzrechts zu berücksichtigen.

Wer darf im Betriebsrat welche Daten bekommen?

Jedes Betriebsratsmitglied sollte nur die Daten erhalten, die es für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Keinesfalls sollten pauschal alle Beschäftigtendaten allen zugänglich sein.

Keinesfalls darf ein Betriebsrat diese Daten für einen anderen als den für die Betriebsratsaufgabe vorgesehenen Zweck verwenden. Außerdem dürfen personenbezogene Daten an Nicht-Betriebsratsmitglieder nicht übermittelt werden. Damit ausnahmsweise personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben werden dürfen, z. B. an eine außenstehende Person, ist grundsätzlich eine Rechtsgrundlage notwendig. Dies kann z. B. eine Einwilligung der betroffenen Person sein.

Wer kontrolliert die Einhaltung der DSGVO-Regelungen im BR-Büro?

Der Datenschutzbeauftragte.

Der Betriebsrat ist Teil des Verantwortlichen. Da nach der DSGVO die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen dem Datenschutzbeauftragten obliegt, sind auch Kontrollen der Datenverarbeitungen des Betriebsrats hiervon nicht ausgenommen.

Hinweis:


Mit einer Kontrolle ist auch kein unzulässiger Eingriff in die unabhängige Amtsführung und Aufgabenerfüllung des Betriebsrats verbunden.

Bestelloptionen



Dokumentenmappe: Beschäftigtendatenschutz

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

 service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)